

Nr 185 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 14 betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 14a Gratulationen"

2. Im § 14 Abs 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge "durch Beschluss der Gemeindevertretung" durch die Wortfolge "durch die Gemeindevertretung" ersetzt.

3. Nach § 14 wird eingefügt:

"Gratulationen"

§ 14a

(1) Der Bürgermeister kann zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende Daten von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, verwenden: den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung.

(2) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Zustimmung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich."

4. Im § 99 wird angefügt:

"(5) Die §§ 14 Abs 1 und 2 und 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit
in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Gemeindeordnung soll die schon bisher in den Gemeinden geübte Praxis, dass Gemeindebürgerinnen und -bürgern aus Anlass etwa eines runden Geburtstages vom Bürgermeister gratuliert wird, auf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Basis gestellt werden. Dafür ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich (siehe zB DSK vom 25.4.2012, K121.760/0016-DSK/2012).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Kompetenzrechtlich: Art 15 Abs 1 B-VG: Die Ehrung in Form von amtlichen Gratulationen zu Geburtstags- oder Hochzeitsjubiläen oder zu Jubiläen der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist keinem dem Bund vorbehaltenen Kompetenztatbestand zuzuordnen, sodass die angeführte Generalklausel zugunsten der Länder zum Tragen kommt.

Datenschutzrechtlich: Im schon zit Bescheid der Datenschutzkommission ist ua ausgeführt: "Die Datenschutzkommission verkennt nicht, dass es sich bei Gratulationen zum Geburtstag durch Gemeindeorgane um ein verbreitetes und oftmals auch beliebtes Phänomen handelt. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich aber, dass für die Abfrage des LMR [Lokales Melderegister] für Zwecke der gegenständlichen Aussendungen eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist." Und vorausgehend nach umfangreicher wörtlicher Wiedergabe der §§ 1, 7, 8 und 47 DSG 2000: "Da der Beschwerdegegner als Organ einer Gebietskörperschaft (Gemeinde) tätig war, bedarf er für die Verwendung von personenbezogenen Daten, unabhängig ob automationsunterstützt oder nicht, gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 einer (formal)gesetzlichen Grundlage." Festgehalten wird, dass keine der im Bescheid angesprochenen landesgesetzlichen Grundlagen von Niederösterreich und Burgenland die Verwendung der personenbezogenen Daten für Gratulationen eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen voraussetzt. Zum Erfordernis einer Zustimmung zur Veröffentlichung siehe aber § 4 des Kärntner Gratulationsgesetzes, LGBl Nr 15/2014, sowie die Ausführungen zu § 14a Abs 2.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Da keinerlei Verpflichtung zu einer Gratulation besteht, erwachsen weder den Gemeinden noch den anderen Gebietskörperschaften durch ein Gesetzwerden des Vorschlags Zusatzkosten. Sie ergeben sich erst bei der im Ermessen gelegenen Handhabung durch die Bürgermeister der Gemeinden selbst.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Bund hat angeregt, jene Daten, die der Bürgermeister zum Zweck der Gratulationen verwenden darf, ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Dieser Anregung ist Rechnung getragen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Die Gemeindevertretung bildet ihren Willen immer beschlussmäßig. Die Worte "durch Beschluss" im Gesetzestext sind daher überflüssig.

Zu Z 3 (§ 14a):

Unter "besonderen Jubiläen" iSd Abs 1 sind alle Vielfachen von zehn sowie die fünfundzwanzigsten und fünfundsiebzigsten Jubiläen (Geburtstage, Hochzeitstage, Tage der Begründung der eingetragenen Partnerschaft) zu verstehen. Eine "besondere soziale Handlung" ist eine solche, mit der sich eine Person durch besonderes Engagement für die örtliche Gemeinschaft oder durch besondere Zivilcourage auszeichnet, etwa indem lebensrettende Maßnahmen (nicht notwendigerweise in Bezug auf ein anderes Gemeindemitglied) gesetzt wurden. Für die Gratulation erforderlich sind folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Erreichbarkeitsdaten der Person, der gratuliert werden soll, gegebenenfalls – sprich bei Gratulationen, die Eheschließungen, die Begründung eingetragener Partnerschaften und darauf bezogene Jubiläen betreffen – der Personenstand der betreffenden Person. Dass diese Daten verwendet werden dürfen, bedeutet insbesondere, dass sie ermittelt und, soweit sie schon auf Grund des Vollzugs des Melde- oder Personenstandsrechts vorhanden sind, für einen anderen Zweck, nämlich der Gratulation, verwendet werden dürfen (vgl die Definition für das Verwenden von Daten im § 4 Z 8 iVm § 4 Z 9 und 12 DSG 2000). Eine Übermittlung an Dritte ist davon nicht umfasst.

Abs 2 enthält eine Sonderregelung für Veröffentlichungen: Eine solche wird an die (ausdrückliche) Zustimmung des oder der Betroffenen bzw – im Fall einer Geburt – eines gesetzlichen Vertreters geknüpft, zumal es um sensible Daten gehen kann (sexuelle Orientierung bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft), die eine derartige (widerrufbare) Zustimmung notwendig machen (§ 9 Z 6 DSG 2000). Eine allgemeine Zustimmung reicht nicht aus, vielmehr muss sie sich konkret auf die Art und den genauen Inhalt der Veröffentlichung beziehen, damit diese zulässig ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.